

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. Februar 2022

„Abrechnung der Produktplanhaushalte 2021“

A. Problem

Der Haushaltsvollzug 2021 war maßgeblich geprägt von den Auswirkungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie notwendige Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft führten zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Haushaltsjahr 2021.

Trotz der hohen finanziellen Unterstützungsleistungen des Bundes belaufen sich die zusätzlichen Belastungen infolge der Corona-Pandemie in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in 2021 auf insgesamt rd. 785,3 Mio. €. Hiervon entfallen rd. 453,2 Mio. € auf den Haushalt des Landes und 332,1 Mio. € auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen. Neben den corona-bedingten Mehrausgaben und Minder-einnahmen für ergriffene Maßnahmen zur Pandemiebewältigung im Rahmen des Bremen-Fonds in Höhe von 418,2 Mio. € (Land: 252,2 Mio. €, Stadtgemeinde: rd. 166 Mio.) beinhalten diese auch die pandemie-bedingt erforderlichen Ausgleiche der Effekte der Konjunkturbereinigung in Höhe von 367,1 Mio. € (Land: rd. 201 Mio. €, Stadtgemeinde: rd. 166,1 Mio. €, wovon rd. 8,4 Mio. € im regulären Haushalt kompensiert werden). Damit ist die gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für 2021 veranschlagte corona-bedingte Kreditaufnahme im Haushalt des Landes anteilig und im Haushalt der Stadtgemeinde weitgehend ausgeschöpft.

Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2021 stellen nach einvernehmlicher Auffassung von Bund und Ländern eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Daher ist zum Jahresabschluss der Ausnahmetatbestand von der Schuldenbremse gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 BremLV, den die Bremische Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft im Rahmen der Haushaltsgesetze 2021 bereits beschlossen hat, dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Die Abrechnung der Produktplanhaushalte in 2021 erfolgt unter diesen Prämissen und unterliegt damit strengen zwingend zu berücksichtigenden haushalts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rücklagenbildung, um den Erhalt der Sanierungshilfen nicht zu gefährden.

Diese stellen sich ausgehend von den Ausführungen in dem Gutachten von Prof. Dr. Koriath vom September 2020 wie folgt dar:

Grundsätzlich sind Kreditaufnahmen nachrangige Finanzierungsinstrumente. Sofern Finanzierungsbeiträge durch anderweitige reguläre Haushaltsverbesserungen aus Mehreinnahmen und Einsparungen erreicht werden können, sind diese vorrangig - vor einer Kreditaufnahme - heranzuziehen. Auch die Auflösung von Rücklagen hat gemäß den Ausführungen in dem „Koriath-Gutachten“ Vorrang vor der Nettokreditaufnahme. Hier von ausgenommen sind zweckgebundene oder zweckbestimmte Rücklagen zur Finanzierung von längerfristigen, zumeist gesetzlich festgeschriebenen oder aus anderem Grund verbindlichen bzw. verpflichteten Ausgaben. Es greife der Grundsatz des Vorrangs von regulären Haushaltsmitteln in diesem Falle auch insofern nicht, als dass im Falle einer Rücklagenauflösung die verpflichtenden Ausgaben mit anderen Mitteln gedeckt werden müssten, wodurch eine Verschuldung im Folgejahr letztendlich nicht vermeidbar wäre.

Selbige Ausführungen zur Rücklagenauflösung dürften sich auch auf die Zulässigkeit von Rücklagenzuführungen bei gleichzeitiger Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV anwenden lassen. Hierbei ist grundsätzlich zwischen Rücklagenbildungen innerhalb des Bremen-Fonds (kreditfinanziert) und regulären Rücklagenbildungen (außerhalb des Bremen-Fonds) zu differenzieren.

I Prämissen für die Bildung von Rücklagen innerhalb des Bremen-Fonds:

Ausgehend von dem „Koriath-Gutachten“ wären Rücklagenbildungen aus Notlagenkrediten dem Grunde und der Höhe nach nur dann vertretbar und zulässig, wenn die vollständige Durchführung einer pandemiebedingten notlagen-kreditfinanzierten Maßnahme in 2021 infolge von Projektverzögerungen und damit verbundenen verzögertem Mittelabfluss sowie *„wegen der Natur der Maßnahme, wegen ihrer Bedeutsamkeit für die Prävention oder die Beseitigung der Corona-Folgen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.“* Nur dann kann eine Finanzierung aus Notlagekrediten in den Folgejahren erfolgen, selbst dann, *„wenn in diesen Folgejahren die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits [...] nicht mehr vorliegen.“*

Übertragen auf beantragte Rücklagenbildungen innerhalb des Bremen-Fonds sind diese nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen in 2021 Bremen-Fonds finanzierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen infolge von Projektverzögerungen und damit einhergehendem geringerem Mittelabfluss einer zwingenden Anschlussfinanzierung im Folgejahr bedürfen, weil andernfalls ihre Realisierbarkeit, Bedeutung und Wirksamkeit in Gänze gefährdet wäre.

II Prämissen für die Bildung von regulären Rücklagen (außerhalb des Bremen-Fonds) bei zeitgleicher Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes:

Werden die gutachterlichen Ausführungen zur Rücklagenauflösung auf Rücklagenzuführungen übertragen, dürften diese gebildet werden, sofern sie zweckgebunden bzw. zweckbestimmt zur Finanzierung von zumeist gesetzlich vorgeschriebenen oder aus anderem Grund verbindlichen, längerfristigen oder verpflichteten Ausgaben erforderlich sind. Die Zweckbindung sollte sich möglichst konkret in Form eines Maßnahmenbezugs und nicht durch einen allgemeinen Vorsorge-Charakter nachweisen lassen. Anders als

bei etwaigen Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds ist das Kriterium des Pandemiebezugs bei einer regulären Rücklagenzuführung (außerhalb des Bremen-Fonds) unerheblich. Diese wären im regulären Haushalt gemäß den gutachterlichen Ausführungen insofern möglich, als dass diese nachgewiesenermaßen dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sein müssen, um verbindliche Ausgaben in den Folgejahren abzudecken. Es muss ein eindeutiger Maßnahmenbezug sowie eine rechtlich verbindliche Grundlage im Sinne einer Zweckbindung für Ausgaben sowie eine Zahlungsverpflichtung mit einer festgelegten Zeitplanung (i.d.R. sofern nicht gesetzlich mit Gremienbeschluss) gegeben sein. Für die Übertragung von Ausgaberesten ins Folgejahr sind die einschränkenden Regelungen des § 45 Landeshaushaltsordnung zu beachten.

Die Ressorts wurden mit Schreiben vom 19. Januar 2022 vom Senator für Finanzen gebeten, auf Grundlage der Ergebnisse des 13. Abrechnungsmonats – unter stringenter Berücksichtigung der für eine Rücklagenbildung dargestellten einzuhaltenden haushalts- und verfassungsrechtlichen Kriterien – die rücklagefähigen Beträge bzw. die zu übertragenden Ausgabereste zu prüfen und im Rahmen ihrer Abrechnungsunterlagen dem Senator für Finanzen mitzuteilen.

Im Falle von beantragten Rücklagenbildungen sowie Resteübertragungen waren die Ressorts angehalten, einzelfallbezogen den konkreten Maßnahmenbezug, die Zweckbindung - bzw. -bestimmung sowie die damit verbundene Finanzierungsverpflichtung – nach Möglichkeit mit entsprechendem Gremienbeschluss hinterlegt – nachzuweisen. Ferner wurden diejenigen Ressorts, die zentrale Mittel zur Deckung von dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfen erhalten haben und/oder Bremen-Fonds Mittel in 2021 in Anspruch genommen haben, aufgefordert, bis zu dieser Höhe keine Reste und Rücklagen zu bilden, sofern nicht zweckgebunden (vgl. Beschluss Nr. 3 des Senats vom 30.11.2021).

Die Ressorts haben im Rahmen ihrer Abrechnungen zu den Produktplanhaushalten folgende Rücklagenbildungen beantragt:

Tabelle 1: Übersicht der beantragten Rücklagenbildungen nach Rücklagenarten und Finanzierung

	Land	Stadt
	in Mio. €	
Beantragte reguläre Rücklagenzuführungen		
1. Allgemeine Budgetrücklagen	7,6	4,2
2. Investive Rücklagen <i>(ohne inv. Verr./Erstatt.)</i>	68,6	46,2
3. Sonderrücklagen	97,7	66,0
Reguläre Rücklagenanträge insgesamt <i>(ohne Bremen-Fonds)</i>	173,9	116,4
<i>Noch erwartete Buchungen 14. Periode</i>	0,0	-8,4
SALDO	173,9	108,0
Beantragte Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds		
1. Bremen-Fonds	163,0	21,6
Beantragte Übertragung von Ausgaberesten <i>(nachrichtlich)</i>		
	84,8	48,6

Eine nach Produktplänen unterteilte Übersicht der beantragten Rücklagenbildungen und Resteübertragungen ist den Anlagen 1a und 1b zu entnehmen.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen hat die Beantragungen der Ressorts vor dem Hintergrund der zwingend einzuhaltenden verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zur regulären Rücklagenbildung sowie der Rücklagenbildung innerhalb des Bremen-Fonds in Anlehnung an die Kriterien gemäß dem Koriath-Gutachten geprüft.

Im Haushalt des LANDES:

Ausgehend von dieser Prüfung und unter Berücksichtigung der von den Fachressorts beigebrachten Nachweise zu den maßnahmenbezogenen Finanzierungsverpflichtungen und Zweckbindungen bzw. Zweckbestimmungen der Ausgaben schlägt der Senator für Finanzen die nachfolgenden Rücklagenbildungen im Haushalt des Landes vor:

Tabelle 2: Vorschlag zur Rücklagenbildung im Haushalt des LANDES unter Beachtung der Kriterien gem. Koriath-Gutachten

Zulässigkeit der beantragten regulären Rücklagenzuführungen (in Anlehnung an die Kriterien aus dem Koriath-Gutachten)

1. Allgemeine Budgetrücklagen	Ergebnis	Begründung	Betrag in Mio. €
- allgemeine Budgetrücklagen (alle PPL ohne PPL 92)	Verzicht	aus allgemeinen Mehreinnahmen <u>ohne Zweckbindung</u> sowie <u>ohne nachweisbare Finanzierungsverpflichtung</u>	[7,6]
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben (ohne inv. Verr./Erstatt.)	Zuführung	konkreter Maßnahmenbezug mit Finanzierungsverpflichtungen , i.d.R. mit Verpflichtungsermächtigungen u. Gremienbeschlüssen hinterlegt	68,6
3. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklagen Ausgleichsabgaben, KOF (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,3
- Sonderrücklage Pflegeberufsausbildung (PPL 51)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	7,8
- Sonderrücklage Deichschutz (PPL 81)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,1
- Sonderrücklage Ruhelohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,6
- Sonderrücklage Schadenersatz in Haftpflichtfällen (PPL 92)	Verzicht	nicht gesetzlich induziert und keine Finanzierungsverpflichtung	[0,0]
- Sonderrücklage "Digitale Dividende" (PPL 93)	Zuführung	Zweckgebunden, mit Maßnahmenbezug u. Finanzierungserfordernisse zur Abdeckung von Mehrbelastungen infolge des Urteils des BVerfG vom 04.05.2020 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung	1,4
- zentrale Personalrücklage (PPL 92)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung einschl. Wiederbereitstellung i.H.v. 10 Mio. € m. Gremienbeschlüssen hinterlegt	13,6
- Sonderrücklage Handlungsfeld "Klimaschutz" (PPL 68)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung einschl. Wiederbereitstellung i.H.v. 10 Mio. € m. Gremienbeschlüssen hinterlegt	14,2
- Sonderrücklage EFRE 2014-2020 (PPL 71)	Zuführung	Finanzierungsverpflichtung aufgrund d. Mehrjährigkeit von EU-Programmen , mit konkreten Maßnahmen hinterlegt, zweckgebunden	48,1
- Sonderrücklage EFRE 2021-2027 (PPL 71)	Zuführung	Finanzierungsverpflichtung aufgrund d. Mehrjährigkeit von EU-Programmen , mit konkreten Maßnahmen hinterlegt, zweckgebunden	2,8
- Sonderrücklage EFRE REACT (PPL 71)	Zuführung	Finanzierungsverpflichtung aufgrund d. Mehrjährigkeit von EU-Programmen , mit konkreten Maßnahmen hinterlegt, zweckgebunden	2,2
- Sonderrücklage EFRE 2014-2020 (PPL 24)	Zuführung	Finanzierungsverpflichtung aufgrund d. Mehrjährigkeit von EU-Programmen , mit konkreten Maßnahmen hinterlegt, zweckgebunden	0,2
- Sonderrücklage EMFF 2014-2020 (PPL 81)	Zuführung	Finanzierungsverpflichtung aufgrund d. Mehrjährigkeit von EU-Programmen , mit konkreten Maßnahmen hinterlegt, zweckgebunden	1,5
- Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung , Gremienbeschluss in Vorbereitung	5,0
Zwischensumme Sonderrücklagen			97,7
Summe der vorgeschlagenen Rücklagenzuführungen			166,3

Zulässigkeit der Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds (in Anlehnung an die Kriterien aus dem Koriath-Gutachten)

1. Bremen-Fonds (kreditfinanziert)	Ergebnis	Begründung	Betrag in Mio. €
- Sonderrücklage Bremen-Fonds (PPL 95 - div. Ressorts)	Zuführung	Bremen-Fonds finanzierte Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung in 2021 mit zwingender Anschlussfinanzierung im Folgejahr (mit Gremienbeschlüssen hinterlegt)	163,0

Beantragte Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage:

Nicht verbrauchte, nicht übertragbare Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum anderweitigen Ausgleich heranzuziehen sind, dürfen gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 2 LHO der allgemeinen Budgetrücklage zugeführt werden. Diese Zuführungen sind unter Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse und in Anlehnung an die abgeleiteten Kriterien gemäß dem „Koriath-Gutachten“ nur dann möglich, wenn es sich bei den Mehreinnahmen entweder um im haushaltsrechtlichen Sinne zweckgebundene Mittel bspw. von Dritten oder um mit nachweislichen Finanzierungsverpflichtungen und konkreten Maßnahmen hinterlegte Mehreinnahmen handelt. Bei den ressortseitig beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage im Haushalt des Landes in Höhe von 7,623 Mio. € waren diese Kriterien nach eingehender Prüfung durch den Senator für Finanzen nicht erfüllt. Es handelt sich im überwiegenden Teil um beantragte Zuführungen i.d.R. aus allgemeinen Mehreinnahmen ohne Zweckbindung sowie ohne nachvollziehbare Finanzierungsverpflichtungen. In einzelnen Produktplänen wurde der „Vorsorgecharakter“ der beantragten Rücklagenzuführung angeführt, der jedoch im Lichte der angeführten Kriterien eine Rücklagenbildung nicht ausreichend legitimiert.

Beantragte Zuführungen an die investiven Rücklagen:

Investive Mehreinnahmen sowie nicht abgeflossene investive Ausgaben, dürfen, sofern sie nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben benötigt werden, gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 3 LHO einer investiven Rücklage zugeführt werden. Unter Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse sind insbesondere die Zweckbindung sowie die mit der Maßnahme verbundenen Finanzierungsverpflichtungen, die in der Regel mit Verpflichtungsermächtigungen oder durch Beschlusslagen hinterlegt sind, entscheidend für die verfassungs- und haushaltsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Rücklagenbildung. Diese sind bei den beantragten investiven Rücklagenzuführungen aus Minderausgaben aufgrund der grundsätzlichen Erforderlichkeit zur Ausfinanzierung von investiven Maßnahmen und der hohen Schwelle für die Veranschlagungsreife in der Regel hinreichend gegeben. Bei den investiven Mehreinnahmen handelt es sich in der Regel um allgemeine Erlöse ohne konkreten Maßnahmenbezug und ohne Finanzierungsverpflichtungen. Insofern sind hier die Kriterien gemäß dem Gutachten für eine Rücklagenbildung nicht erfüllt. Lediglich im Produktplan 81 Häfen handelt es sich um zweckbezogene investive Mehreinnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds in Höhe von rd. 104 Tsd. €, die der entsprechenden Sonderrücklage zuzuführen sind.

Die beantragten Rücklagenzuführungen umfassen auch eine investive Rücklagenbildung in Höhe von 7,5 Mio. € resultierend aus ehemals konsumtiven und investiven Minderausgaben im Rahmen des ehemaligen Handlungsfeldes „Digitalisierung“. Hierbei sollen abweichend von § 45 Abs. 2 LHO Mittel (Ausgabereinstellung) umgeschichtet und der investiven Rücklage im Produktplan 96 IT-Budget der FHB zugeführt werden. Die Rücklagenbildung ist erforderlich, um die Finanzierung für die Modernisierung des gesamten Verwaltungsnetzes (IT und Telekommunikation) der Freien Hansestadt Bremen in 2023 sicherzustellen. Die vorhandene IT-Infrastruktur ist im Hinblick auf Qualität und Umfang der notwendigen Datenübermittlung nicht mehr ausreichend. Die Finanzierung sowie die damit verbundene investive Rücklagenbildung ist daher zwingend erforderlich und zeitlich unaufschiebbar. Eine entsprechende Gremienbefassung ist parallel zur Abrechnung der Produktplanhaushalte 2021 vorgesehen.

Beantragte Zuführungen an die Sonderrücklagen:

Für bestimmte Zwecke des Haushaltes sowie für besondere Maßnahmen dürfen gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 4 LHO ebenfalls Rücklagen gebildet werden. Die sogenannten Sonderrücklagen umfassen zum einen Rücklagen, die gesetzlich induziert sind und für die bereits durch Gesetz oder Haushaltsvermerk eine ausdrückliche oder spezielle Erforderlichkeit zur Rücklagenbildung oder Ermächtigung vorliegt wie bspw. die Sonderrücklage für die Arbeitnehmerbeiträge nach dem bremischen Ruhelohngesetz. Zum anderen beinhalten Sonderrücklagen auch Rücklagen für bestimmte gesonderte Zwecke bspw. im Rahmen von mehrjährigen Programmen oder längerfristig bestehenden Finanzierungsschwerpunkten wie Klimaschutz.

Die beantragten Zuführungen an die gesetzlich induzierten Sonderrücklagen entsprechen aufgrund ihrer gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlage und Verpflichtung den Kriterien aus dem „Korinth-Gutachten“ und sind daher zulässig auch unter den Prämissen der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse.

Bei der beantragten Zuführung an die Sonderrücklage „Digitale Dividende“ im Produktplan 93 Zentrale Finanzen handelt es sich um zweckgebundene, investive Mittel für wirtschaftliche Zukunftsprojekte im Rahmen der Digitalen Dividende II. In Analogie zu der investiven Rücklagenbildung sind die Kriterien für eine Rücklagenzuführung in diesem Falle gegeben.

Die beantragte Zuführung an die zentrale Personalrücklage im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen ist erforderlich zur Umsetzung und Finanzierung der Mehrbedarfe resultierend aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung. Die Berechnungen der damit verbundenen Mehrbedarfe für Bremen dauern derzeit noch an. Vorläufige Kalkulationen gehen von jährlichen Zusatzbelastungen in Höhe von insgesamt rd. 30 Mio. € für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde aus.

Die beantragten Zuführungen an die Sonderrücklage für das Handlungsfeld „Klimaschutz“ im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Höhe von 4,2 Mio. € im Haushalt des Landes umfassen verzögert abfließende, maßnahmenbezogene, bereits bewilligte Projektmittel. Diese sind maßnahmen-scharf und in der Regel mit konkreten Finanzierungsverpflichtungen hinterlegt. Sie entsprechen insofern den dargestellten gutachterlichen Kriterien für eine Rücklagenzuführung. Hinzu kommen weitere notwendige Zuführungen in Höhe von 10 Mio. €. Hintergrund für diese zusätzliche Rücklagenzuführung sind im Haushaltsvollzug 2020 ersatzweise herangezogene Mittel des Handlungsfeldes „Klimaschutz“ zur Realisierung der im Haushalt des Landes veranschlagten globalen Minderausgaben. Diese sind nunmehr zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe wieder bereitzustellen. Sie sind erforderlich zur Ausfinanzierung der vom Senat beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der sogenannten 3. Tranche des Handlungsfeldes Klimaschutz mit einem Gesamtvolumen in 2022 von rd. 14 Mio. € (vgl. Beschluss des Senats vom 08.02.2022).

Die beantragten Zuführungen an die Sonderrücklagen bei den EU-Programmen EFRE 2014 - 2020 und 2021 - 2027, EFRE REACT sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sind bedingt durch die mehrjährige Laufzeit der Programme. Sie beinhalten verzögert abfließende Projektmittel mit konkretem Maßnahmenbezug sowie Finanzierungsverpflichtungen, die durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen und Gremienbeschlüsse hinterlegt sind. Ein Verzicht auf die Zuführungen an diese Sonderrücklagen wäre mit erheblichen Mehrbelastungen für den bremischen Haushalt verbunden, die nicht mehr durch reguläre Finanzierungsinstrumente aufgefangen werden könnten.

Das bremische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen System (HKR-System) muss modernisiert und umgestellt werden auf die neue Plattform S/4 HANA, den Nachfolger des bisherigen SAP ECC, da der technische Support für das bisherige SAP-System Ende 2027 eingestellt wird. Neben der technischen Umstellung aller Haushalts- und Kassensysteme der FHB sind damit auch vielfältige weitere Maßnahmen bspw. bei der Digitalisierung des Zahlungsverkehrs und der Anpassung von Fachverfahren erforderlich.

Für den Einstieg in die erste Vor-Projektphase in 2022/2023 entstehen Finanzierungsbedarfe in Höhe von rd. 10 Mio. € (davon jeweils 50% Land und Stadt). Eine entsprechende Befassung der Gremien befindet sich in der Vorbereitung. Zur Deckung der

Finanzierungsbedarfe sollen im Haushalt des Landes und im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen jeweils 5 Mio. € einer neu einzurichtenden Sonderrücklage „S/4 HANA/HKR 4.0“ zugeführt werden.

Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds:

Die beantragten Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds resultieren aus bereits bewilligten Mitteln für konkrete pandemie-bedingte Maßnahmen, die mit Gremienbeschlüssen und Finanzierungsverpflichtungen hinterlegt sind, jedoch insbesondere aufgrund von Verzögerungen in 2021 nicht vollständig abgeflossen sind. Die Ressorts waren entsprechend aufgefordert, den Bedarf bezüglich der Rücklagenbildung bei den von ihnen (fremd-)bewirtschafteten Haushaltsstellen des Produktplans 95 – auch der Höhe nach – zu begründen. Zur vollständigen Umsetzung und Wirksamkeit dieser pandemie-bedingten Maßnahmen ist eine Ausfinanzierung in 2022 in der dargestellten Höhe zwingend erforderlich.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Übertragbare, nicht verbrauchte Personalausgaben sowie Zins-, Tilgungs- und konsumtive Ausgaben dürfen, sofern sie nicht zum Ausgleich von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen herangezogen werden müssen, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO als Ausgabereste in das Folgejahr übertragen werden. Bei Ausgaberesten handelt es sich in der Regel um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Ausgaben, die im Folgejahr in der Regel nicht ausfinanziert sind. Die Übertragung von Ausgaberesten wirkt sich der Höhe nach lediglich auf das Haushalts-Soll aus, hat jedoch – anders als bei Rücklagen – keine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis des kameralen und strukturellen Abschlusses, der auf die Gegenüberstellung des Anschlags zum IST abstellt.

Die von den Ressorts beantragten zu übertragenden Ausgabereste belaufen sich im Haushalt des Landes auf 84,8 Mio. €. Hierin enthalten sind Resteübertragungen aus den sogenannten Gestaltungsmitteln, die resultierend aus den Haushaltsberatungen 2022/2023 anteilig – abweichend von den Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO – zu Gunsten von neuen Maßnahmen umgeschichtet werden sollen. Diese belaufen sich im Haushalt des Landes auf rd. 1,8 Mio. €. Eine Übersicht der in diesem Kontext zu übertragenen Ausgabereste ist der Anlage 4 beigefügt.

Weitere produktplanbezogene Einzelheiten zu den dargestellten beantragten regulären Rücklagenzuführungen sowie Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds und zu der Übertragung von Ausgaberesten im Haushalt des Landes können den Anlagen 1a und 3a entnommen werden.

Im Haushalt der STADTGEMEINDE:

Unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungs- und haushaltsrechtlichen Prämissen für die Rücklagenzuführung bei gleichzeitiger Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV schlägt der Senator für Finanzen im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Rücklagenbildungen vor.

Tabelle 3: Vorschlag zur Rücklagenbildung im Haushalt der STADTGEMEINDE unter Beachtung der Kriterien gem. Koriioth-Gutachten

Zulässigkeit der <u>beantragten regulären</u> Rücklagenzuführungen (in Anlehnung an die Kriterien aus dem Koriioth-Gutachten)			
1. Allgemeine Budgetrücklagen	Ergebnis	Begründung	Betrag in Mio. €
- allgemeine Budgetrücklagen (alle PPL ohne PPL 92)	Verzicht	aus allgemeinen Mehreinnahmen <u>ohne Zweckbindung sowie ohne nachweisbare Finanzierungsverpflichtung</u>	[4,2]
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben (ohne inv. Verr./Erstatt.)	Zuführung	konkreter Maßnahmenbezug mit Finanzierungsverpflichtungen , i.d.R. mit Verpflichtungsermächtigungen u. Gremienbeschlüssen hinterlegt	46,2
3. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklagen Ausgleichsabgabe (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,0
- Sonderrücklage Ruhelohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,3
- Sonderrücklage Schadenersatz in Haftpflichtfällen (PPL 92)	Verzicht	nicht gesetzlich induziert und keine Finanzierungsverpflichtung	[0,9]
- zentrale Personalarücklage (PPL 92)	Zuführung	Finanzierungserforderlichkeit zur Abdeckung von Mehrbelastungen infolge des Urteils des BVerfG vom 04.05.2020 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung	8,0
- Sonderrücklage Handlungsfeld "Klimaschutz" (PPL 68)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung m. Gremienbeschlüssen hinterlegt	2,7
- Sonderrücklage zur Stabilisierung d. Sozialleistungsaufwendungen (PPL 92 für SJIS)	Zuführung	Finanzierungserforderlichkeit zur Abdeckung von Mehrbelastungen insb. im Bereich UMA SGB VIII, UVG, SGB IX u. XII	0,0
- Sonderrücklage f. den Schul- u. Kinderbetreuungsbereich	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung m. Gremienbeschlüssen hinterlegt	40,0
- Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung , Gremienbeschluss in Vorbereitung	5,0
- Sonderrücklage f. die Innenstadtentwicklung	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug m. Finanzierungsplanung	10,0
Zwischensumme Sonderrücklagen			66,0
Summe der vorgeschlagenen Rücklagenzuführungen			112,2
Zulässigkeit der Rücklagenzuführungen <u>innerhalb</u> des Bremen-Fonds (in Anlehnung an die Kriterien aus dem Koriioth-Gutachten)			
1. Bremen-Fonds (kreditfinanziert)			
- Sonderrücklage Bremen-Fonds (PPL 95 - div. Ressorts)	Zuführung	Bremen-Fonds finanzierte Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung in 2021 mit zwingender Anschlussfinanzierung im Folgejahr (mit Gremienbeschlüssen hinterlegt)	21,6

Beantragte Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage:

Die ressortseitig beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage belaufen sich auf insgesamt 4,2 Mio. €. Diese umfassen u.a. beantragte Zuführungen im Produktplan 21 Kinder und Bildung in Höhe von 2,5 Mio. € aus Mehreinnahmen u.a. bei Rückerstattungen von Zuwendungen und bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Die beantragte Rücklagenbildung ist jedoch nicht mit konkreten Finanzierungsverpflichtungen und Maßnahmen hinterlegt, so dass die Voraussetzungen im Sinne des „Koriioth-Gutachtens“ nicht hinreichend gegeben sind. Im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird eine Zuführung aus Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren in der Bauordnung beantragt. Als Begründung für die Rücklagenbildung werden Mehrbedarfe im Personalbereich in Höhe von 12 VZE angeführt. Die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Finanzierung von Personal ist haushaltsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig (vgl. § 3 Abs. 9 HG 2021). Eine andernfalls erforderliche Beschlusslage durch den Senat zur Finanzierung temporär befristeter Personalbedarfe im Rahmen sogenannter Flexibilisierungs-Konten in 2022, die

einen Verpflichtungscharakter begründen würde, liegt nicht vor, so dass in diesem Falle von einer Rücklagenzuführung abzusehen ist. Die übrigen beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage resultieren aus allgemeinen Mehreinnahmen ohne Finanzierungsverpflichtung, so dass auch hier – in Analogie zum Haushalt des Landes – auf eine Rücklagenbildung verzichtet werden sollte.

Beantragte Zuführungen an die investiven Rücklagen:

Wie im Haushalt des Landes sind die Voraussetzungen für die beantragten Zuführungen zur investiven Rücklage im Haushalt der Stadtgemeinde aufgrund der Zweckbestimmung, des konkreten Maßnahmenbezuges sowie der damit verbundenen Finanzierungsverpflichtungen, die i.d.R. haushaltsrechtlich über entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesichert sind, gegeben.

In Analogie zum Haushalt des Landes sollen auch im Haushalt der Stadtgemeinde konsumtive und investive Minderausgaben in Höhe von 7,5 Mio. € im Rahmen des ehemaligen Handlungsfeldes „Digitalisierung“ – abweichend von den Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO – zu Gunsten einer neu einzurichtenden investiven Haushaltsstelle für die Modernisierung der ITK-Netze umgeschichtet und einer investiven Rücklage zugeführt werden.

Beantragte Zuführungen an die Sonderrücklagen:

Die bereits dargestellten ausführlichen Begründungen für die im Haushalt des Landes beantragten Sonderrücklagenzuführungen lassen sich gleichermaßen für die beantragten Zuführungen im Haushalt der Stadtgemeinde übertragen. Neben gesetzlich induzierten Rücklagenzuführungen, sowie – in Analogie zum Haushalt des Landes – beantragten Zuführungen an die zentrale Personalrücklage sowie Sonderrücklage Handlungsfeld „Klimaschutz“ wurde noch eine Zuführung an die Sonderrücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen in Höhe 12 Tsd. € zur Absicherung von nachweislichen finanziellen Mehrbedarfen im Sozialleistungsbereich beantragt.

In Analogie zum Haushalt des Landes sollen auch im Haushalt der Stadtgemeinde zur Finanzierung der ersten Vor-Projektphase im Zusammenhang mit der Umstellung auf S/4 HANA 5 Mio. € einer neu einzurichtenden Sonderrücklage „S/4 HANA/HKR 4.0“ zugeführt werden.

Darüber hinaus sind im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitere Zuführungen an die Sonderrücklage für den Schul- und Kinderbetreuungsbereich in Höhe von 40 Mio. € vorgesehen. Grund für die erforderliche Rücklagenzuführung sind zusätzliche Finanzierungsbedarfe für Investitionsmaßnahmen im Bereich des Schul- und Kitabaus, die sich ausgehend von den bisherigen sowie unmittelbar bevorstehenden Beschlusslagen des Senats maßnahmenbezogen auf rd. 40 Mio. € belaufen. Der Schul- und Kitabau stellt inhaltlich eine originär kommunale Aufgabe dar. Es wird daher vorgeschlagen, die Rücklagenzuführung im Haushalt der Stadtgemeinde vorzunehmen. Die bestehende zweckbestimmte Sonderrücklage im Haushalt des Landes, die im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2019 zur Abdeckung von finanziellen Risiken im Ausbau der Schul- und Kinderbetreuungsangebote gebildet wurde, wird absehbar in 2022 nicht ausreichen, um die bereits beschlossenen Investitionsmaßnahmen auszufinanzieren. Die vorgesehene Rücklagenzuführung ist mit konkreten Investitionsmaßnahmen sowie Finanzierungsbedarfen auf Grundlage von Gremienbeschlüssen hinterlegt.

Darüber hinaus ist eine Zuführung an die neu einzurichtende Sonderrücklage für die Innenstadtentwicklung in Höhe von 10 Mio. € vorgesehen. Hieraus sollen gezielte Maßnahmen zur Gestaltung und Attraktivierung der Innenstadt als Ort des Erlebens aber auch als Ort des Alltags finanziert werden. Diese umfassen u.a. Maßnahmen zur Umsetzung des vom Senat beschlossenen Innenstadt-Stadt-Konzepts „Centrum-Bremen 2035“ wie bspw. zur Förderung lokaler Einzelhändler oder auch Unterstützungsmaßnahmen zur Etablierung von Einrichtungen des Alltags wie Schulen oder Universitäten in der Innenstadt.

Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds:

Die beantragten Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds belaufen sich im Haushalt der Stadtgemeinde auf 21,6 Mio. €. Sie betreffen – in Analogie zum Haushalt des Landes – konkrete pandemie-bedingte Maßnahmen mit bereits bewilligten Mitteln, die über das Jahr 2021 hinausreichen und bei denen bspw. infolge von Projektverzögerungen kein vollständiger Mittelabfluss in 2021 erfolgt ist.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Die ressortseitig beantragte Übertragung von Ausgaberesten im Haushalt der Stadtgemeinde beläuft sich auf 48,6 Mio. €. Hierin enthalten sind auch – in Teilen abweichend von den Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO – Ausgabereste aus sogenannten Gestaltungsmitteln zu Gunsten von Maßnahmen resultierend aus den Haushaltsberatungen 2022/2023. Diese belaufen sich im Haushalt der Stadtgemeinde auf rd. 250 Tsd. € (ohne Finanzierungen innerhalb der Sondervermögen). Die einzelnen Maßnahmen mit Finanzierung aus den Gestaltungsmittelresten im Haushalt der Stadtgemeinde sind der Übersicht in Anlage 4 zu entnehmen.

Bezüglich weiterer produktplanbezogener Einzelheiten zu den ressortseitig beantragten Rücklagenbildungen und Resteübertragungen im Haushalt der Stadtgemeinde wird auf die Anlagen 1b und 3b verwiesen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Die pandemie-bedingten Mehrbelastungen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde im Rahmen des Bremen-Fonds sowie die notwendigen Ausgleichs der Effekte der Konjunkturbereinigung sind der Höhe nach erheblich. Die Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV zum Jahresabschluss ist daher unausweichlich.

Die stringente Anwendung der dargestellten Kriterien zur Rücklagenbildung und zum Rücklagenverzicht in Anlehnung an die Vorgaben aus dem Koriath-Gutachten ist zwingend erforderlich, um einen verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsabschluss 2021 zu gewährleisten und damit auch die Voraussetzungen für den Erhalt der Sanierungshilfen des Bundes nicht zu gefährden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgeschlagenen Rücklagenzuführungen und Übertragungen von Ausgaberesten stellen sich in der Gesamtschau im Haushalt des Landes wie folgt dar:

LAND Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereste und Rücklagen	2021 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereste Veränderung	2022 Jahresan- fangsbestand
		Saldo Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Saldo* Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat		
Tsd. €					
Haushalts- bzw. Ausgabereste					
übertragene Ausgabereste	195.468,9	-	-	-110.699,7	84.769,2
Rücklagen					
allg. Budgetrücklage	27.246,5	-4.403,2	0,0	-	22.843,3
investive Rücklage	373,1	4,9	68.579,4	-	68.957,5
Zwischensumme ppl-Rücklagen	27.619,6	-4.398,2	68.579,4	-	91.800,8
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	104.668,7	-27.716,7	97.685,1	-	174.637,1
Sonderrücklage Bremen-Fonds			162.975,9	-	162.975,9
Kassenverstärkungsrücklage	7.026,4	-4.925,0	0,0	-	2.101,4
Zentrale Sonderrücklage	300.000,0	287,5	0,0	-	300.287,5
Zwischensumme Sonderrücklagen	411.695,1	-32.354,2	260.661,0	-	640.001,9
Zwischensumme Rücklagen gesamt	439.314,7	-36.752,5	329.240,4		731.802,7
Insgesamt	634.783,6	-36.752,5	329.240,4	-110.699,7	816.571,9

*Ergebnis der Abrechnung sowie Buchungen 14. Mt.

Die Reduzierung bei den zu übertragenden Ausgaberesten gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die investiven Minderausgaben – anders als im Jahr 2020 aufgrund der zwingend einzuhaltenden strukturellen Nettokreditaufnahme – nicht als Haushaltsreste sondern wie gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 3 LHO vorgesehen der investiven Rücklage zugeführt werden.

Der höhere Rücklagenbestand ist zum einen anteilig in den Zuführungen an die investive Rücklage und zum anderen in den Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds sowie bei den Sonderrücklagen wie das Handlungsfeld Klimaschutz (10 Mio. €) oder für die EFRE-Programme begründet.

Im Haushalt der Stadtgemeinde stellt sich der Rücklagenbestand wie folgt dar:

STADT Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereiste und Rücklagen	2021 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereiste Veränderung	2022 Jahresan- fangsbestand
		Saldo Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Saldo* Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat		
Haushalts- bzw. Ausgabereiste					
übertragene Ausgabereiste	96.041,1	-	-	-47.481,2	48.559,9
Rücklagen					
allg. Budgetrücklage	12.767,5	-7.880,0	0,0	-	4.887,5
investive Rücklage	9.595,1	4,9	46.156,5	-	55.756,5
Zwischensumme ppi-Rücklagen	22.362,6	-7.875,1	46.156,5	-	60.644,0
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	57.111,5	-3.366,0	66.015,7	-	119.761,2
Sonderrücklage Bremen-Fonds			21.604,0	-	21.604,0
Kassenverstärkungsrücklage	9.314,1	-9.075,0	0,0		239,1
Zentrale Sonderrücklage	331.300,0	-431,2	-8.404,2	-	322.464,6
Zwischensumme Sonderrücklagen	397.725,5	-12.872,2	79.215,5	-	464.068,8
Zwischensumme Rücklagen gesamt	420.088,1	-20.747,3	125.372,0		524.712,8
Insgesamt	516.129,2	-20.747,3	125.372,0	-47.481,2	573.272,7

*Ergebnis der Abrechnung bzw. Buchungen 14. Mt.

Auch im Haushalt der Stadtgemeinde hat sich die Höhe der übertragenen Ausgabereiste gegenüber dem Abschluss 2020 deutlich reduziert. Wie im Haushalt des Landes liegt die Reduzierung darin begründet, dass die investiven Minderausgaben nicht als investive Ausgabereiste übertragen werden – wie im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020 notwendig zur Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme – sondern wie gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 3 LHO vorgesehen der investiven Rücklage zugeführt werden.

Der höhere Rücklagenbestand resultiert zum einen aus den Zuführungen an die investive Budgetrücklage und zum anderen im Wesentlichen aus den vorgesehenen Rücklagenzuführungen innerhalb des Bremen-Fonds (21,6 Mio. €), für den Schul- und Kita-bau (40 Mio. €) sowie an die Sonderrücklage für die Innenstadtentwicklung (10 Mio. €).

Bezüglich der Feststellungen zu den Verlustvorträgen 2021 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Genderrelevante Aspekte werden von dieser Vorlage nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die produktplanbezogenen Feststellungen zu den Rücklagenbildungen und zu der Übertragung von Ausgabereisten unter Beachtung der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse basieren auf den ressortseitig vorgelegten Abrechnungsunterlagen sowie den damit verbundenen maßnahmenbezogenen Begründungen und Finanzierungsverpflichtungen.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Bildung von regulären Rücklagen, Übertragung von Ausgaberesten sowie der Feststellung von Verlustvorträgen gemäß den Anlagen 1a, 1b, 2 sowie 3a und 3b unter Beachtung der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV zu.
2. Der Senat stimmt der vom Senator für Finanzen dargestellten Rücklagenbildung innerhalb des Bremen-Fonds in Höhe von rd. 163 Mio. € im Haushalt des Landes und in Höhe von 21,6 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde zu. Die Beträge werden im Haushaltsjahr 2022 zur Ausfinanzierung der dahinterstehenden Maßnahmen haushaltsstellenscharf ausgekehrt.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Vorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Zustimmung und Einholung der erforderlichen Ermächtigungen zur haushaltstechnischen Umsetzung vorzulegen.

Beträge in €	Land							Anmerkung
	allg. Budgetrücklage	investive Rücklage		Sonder-rücklage	Ausgabereste	Verlustvortrag		
		inv. Mehreinnahmen	inv. Ausgabereste			Mindeereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+)	Zentrale Personalrücklage PPL 92 und Handlungsfeld Klimaschutz bei PPL 68	
kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge			Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige	EU-abrechnungsbedingt	Sonstige			
01 Bürgerschaft	0,00	0,00	370.940,00	0,00	411.335,00	0,00	0,00	
02 Rechnungshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
03 Senat, Senatskanzlei	108.391,50	0,00	35.678,23	0,00	155.185,99	0,00	0,00	
04 Europa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
05 Bundesangelegenheiten	0,00	0,00	59.000,00	0,00	71.000,00	0,00	0,00	
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit	8.629,21	0,00	57.841,69	0,00	457.717,79	0,00	0,00	
07 Inneres	0,00	0,00	1.009.223,11	0,00	2.495.125,35	0,00	0,00	181.988,7 für Handlungsfeld Klimaschutz 1.900.000 Zensus als konsumtiver Rest
08 Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	15.090,00	0,00	94.343,90	0,00	0,00	
09 Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	0,00	35,06	0,00	0,00	
11 Justiz	2.405.793,88	1.334,50	405.900,00	0,00	3.985.340,00	0,00	0,00	222.391,99 für Handlungsfeld Klimaschutz
12 Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	71.952,48	0,00	4.421.811,80	0,00	0,00	
22 Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	42.130,34	0,00	0,00	15.000 für Handlungsfeld Klimaschutz 224.620,8 Mehreinnahmen EFRE in Sonderrücklage
24 Hochschulen u. Forschung	0,00	0,00	11.804.904,89	224.620,80	3.887.981,94	8.202.552,57	0,00	
31 Arbeit	28.767,60	0,00	0,00	0,00	19.205.990,91	5.746.397,65	0,00	574.000 Handlungsfeld Klimaschutz
41 Jugend und Soziales	0,00	0,00	0,00	317.536,15	472.016,58	0,00	0,00	317.536,15 Sonderrücklage SGB IX 7.782.371,5 Sonderrücklage Pflegeberufe 56.800 Sonderrücklage Klimaschutz
51 Gesundheit	0,00	0,00	16.446.214,04	7.782.371,50	3.183.234,97	0,00	0,00	
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	0,00	0,00	13.818.602,98	0,00	18.938.838,43	526.037,62	0,00	14.159.740,68 1.448.147,3 Handlungsfeld Klimaschutz 10 Mio. Wiederbereitstellung
71 Wirtschaft	522.846,66	0,00	7.408.242,06	53.024.161,89	3.136.982,09	1.197.192,02	0,00	2.161.769,72 Sonderrücklage EFRE react 47.973.213,89 Sonderrücklage EFRE 2014-2020 89.178,28 Sonderrücklage EFRE 2014 - 2020 aus Mehreinnahmen 2.800.000 Sonderrücklage EFRE 2021-2027 5.901.215,09 GRW als investive Rücklage
81 Häfen	15.062,35	0,00	109.191,22	1.609.190,65	87.608,52	0,00	0,00	1.661.412,69 Handlungsfeld Klimaschutz 96.548,89 Sonderrücklage Deichschutz 1.408.750,23 Sonderrücklage EMFF 103.891,53 Mehreinnahmen EMFF
91 Finanzen/Personal	1.223.451,36	800,00	635.465,56	5.000.000,00	5.523.467,74	0,00	0,00	5.000.000 S4/HANA 641.929,12 Sonderrücklage Ruhe-lohn
92 Allgemeine Finanzen	s. Sonderrücklage*	0,00	444.280,77	641.929,12	5.985.564,98	0,00	0,00	13.554.834,50
93 Zentrale Finanzen	3.310.196,88	0,00	2.601.431,31	1.370.743,31	6.518.859,20	0,00	0,00	1.370.743,31 Sonderrücklage Digitale Dividende
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	162.975.887,31	0,00	0,00	0,00	
96 IT-Budget der FHB	0,00	0,00	13.285.475,25	0,00	5.694.650,56	0,00	0,00	7.500.000 ITK-Netze als investive Rücklage
97 Immobilienwirtschaft und - management	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	7.623.139,44	2.134,50	68.579.433,59	232.946.440,73	84.769.221,15	15.672.179,86	0,00	27.714.575,18

*wird als Sonderrücklage geführt

↑ ↑

Kriterien für Rücklagenzuführung sind gem.
 Gutachten nicht gegeben.

-Beträge in EUR -	Stadt							Anmerkung
	allg. Budgetrücklage	investive Rücklage		Sonder-rücklage	Ausgabereste	Verlustvortrag	Zentrale Personalrücklage PPL 92 und Handlungsfeld Klimaschutz bei PPL 68	
	kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	inv. Mehreinnahmen	inv. Ausgabereste		Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige	Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+) Sonstige		
01 Bürgerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
02 Rechnungshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
03 Senat, Senatskanzlei	0,00	0,00	961.246,89	0,00	994.383,65	0,00		- Nur Land -
04 Europa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
05 Bundesangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
07 Inneres	0,00	0,00	1.431.046,38	0,00	94.552,74	-636.643,32		195.390,93 Handlungsfeld Klimaschutz
08 Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
09 Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
11 Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
12 Sport	0,00	0,00	2.778.820,24	0,00	0,00	2.986,17		120.888,25 Handlungsfeld Klimaschutz
21 Kinder und Bildung	2.483.354,41	0,00	6.863.444,44	0,00	12.687.006,15	0,00		885.149,7 Handlungsfeld Klimaschutz
22 Kultur	0,00	0,00	1.657.771,00	0,00	3.613.753,35	0,00		86.932,22 Handlungsfeld Klimaschutz 3.559.590,83 Beschluss HaFA (wird konsumtiver Rest)
24 Hochschulen u. Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
31 Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		- Nur Land -
41 Jugend und Soziales	0,00	0,00	122.322,09	23.911,09	786.348,38	0,00		11.675,09 Sonderrücklage SGB IX 12.236,00 Sonderrücklage Sozialeleistungen Stadt
51 Gesundheit	215.976,20	0,00	165.595,79	0,00	1.528.078,31	0,00		
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	1.443.736,36	0,00	19.325.344,64	0,00	3.343.803,12	0,00	2.698.864,73	1.410.503,63 Handlungsfeld Klimaschutz PPL 68
71 Wirtschaft	0,00	0,00	1.754.828,65	0,00	37.145,49	0,00		
81 Häfen	18.759,55	0,00	228.362,07	0,00	0,00	0,00		
91 Finanzen/Personal	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00		5.000.000 Sonderrücklage S4/HANA
92 Allgemeine Finanzen	*s. zentrale Sonderrücklage	0,00	24.531,01	50.273.573,73	21.874.995,52	0,00	8.019.330,69	273.573,73 Sonderrücklage Ruhelohn 40.000.000 Sonderrücklage Schul- und Kita-Bau 10.000.000 Sonderrücklage Innenstadtentwicklung 877.248,38 Rücklage Haftpflichtschäden als konsumtiver Rest
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	933.463,91	0,00	335.000,00	0,00		
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	21.603.991,94	0,00	0,00		
96 IT-Budget	0,00	0,00	9.206.460,69	0,00	3.264.827,36	0,00		7.500.000 ITK-Netze als investive Rücklage
97 Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	703.238,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamt	4.161.826,52	0,00	46.156.475,80	76.901.476,76	48.559.894,07	-633.657,15	10.718.195,42	

*wird als Sonderrücklage geführt



Kriterien für Rücklagenzuführung sind gem. Gutachten nicht gegeben.

Verlustvorträge zu Jahresbeginn 2022 LAND

	Bestand		neuer Bestand
	13. Mt. 2021	Beschluss- vorschlag	
Beträge in Tsd. Euro			
Sonstige			
07 Inneres	-1.188,7	0,0	-1.188,7
Zwischensumme	-1.188,7	0,0	-1.188,7
EU-abrechnungstechnisch bedingte Verlustvorträge			
Förderphase 2014-2020			
24 Hochschulen (EFRE)	-8.202,6	8.202,6	0,0
31 Arbeit (ESF)	-18.909,5	5.746,4	-13.163,2
68 Umwelt, Bau etc. (EFRE)	-6.931,9	526,0	-6.405,9
71 EMFF (NEU)	-620,2	0,0	-620,2
71 Wirtschaft (EFRE)	-1.197,2	1.197,2	0,0
Zwischensumme	-35.861,5	15.672,2	-20.189,3
Zwischensumme EU	-35.861,5	15.672,2	-20.189,3
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-37.050,2	15.672,2	-21.378,0

Verlustvorträge zu Jahresbeginn 2022 STADT

	Bestand		neuer Bestand
	13. Mt. 2021	Beschluss- vorschlag	
in Tsd. Euro			
Sonstige			
07 Inneres	-21.943,7	-636,6	-22.580,3
07 Inneres/Rettungsdienst	-16.065,0	0,0	-16.065,0
12 Sport	-3,0	3,0	0,0
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-38.011,7	-633,7	-38.645,4

Sonderrücklagen zu Jahresbeginn 2022 LAND

	PPL	Bestand			neuer Bestand
		13. Mt. 2021	Buchungen 14. Mt.	Beschlussvorschlag	
		- Beträge in Tsd. Euro -			
Abwasserabgabe-Rücklage	68	4.017,1			4.017,1
Ausgleichsabgaben nach dem SGB IX	41	8.910,3		317,5	9.227,8
Ausgleichsabg.-Rücklage für Eingriffe in Natur u. Landschaft	68	1,3			1,3
Budgetrücklage Allgemeine Finanzen	92	2.384,2			2.384,2
Erneuerungsrücklage FBG	81	293,4			293,4
Gastschulgeldpauschale	21	0,0			0,0
Grundwasserentnahmegebühr-Rücklage	68	3.434,0			3.434,0
Kassenverstärkungs- und allgemeine Ausgleichsrücklage	92	2.101,4			2.101,4
Rücklage Arbeitnehmerbeiträge n.d. brem. Ruhelohngesetz	92	4.279,3		641,9	4.921,2
Sonderrücklage Kriegsopferfürsorge	41	1.853,7			1.853,7
Rücklage zur Stabilisierung d. Sozialleistungsaufwendungen	92	0,0			0,0
Rücklage Allgemeine Finanzen (incl. zentr. Personalrücklage)	92	6.089,7		13.554,8	19.644,6
Sonderrücklage Kajen Fischereihafen	81	0,0			0,0
Rücklage "Deichschutz Bremerhaven"	81	6.463,1		96,5	6.559,7
Rücklage EFRE-Programm	31	0,0			0,0
Sonderrücklage Fischereiprogramm EFF	71	400,3			400,3
Sonderrücklage EU-Mehreinnahmen EFRE 2014-2020 (PPL 24)	24	125,2		224,6	349,8
Sonderrücklage Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	81	566,6		1.512,6	2.079,3
Sonderrücklage "Digitale Dividende"	93	0,0		1.370,7	1.370,7
Zentrale Sonderrücklage	93	300.287,5			300.287,5
Sonderrücklage f. d. Schul- u. Kinderbetreuungsbereich	92	29.140,3			29.140,3
Sonderrücklage f.d. Einstieg i.d. Umsetzung d. Wissenschaftsplans	92	0,0			0,0
Sonderrücklage zur Ergänzung der Schwerpunktmittel	92	0,0			0,0
Kassenverstärkungs- u. Allg. Ausgleichsrücklage	92	2.101,4			2.101,4
Sonderrücklage Bremen Fonds	95	-		162.975,9	162.975,9
Sonderrücklage Haftpflichtschadensausgleich	92	-			0,0
Sonderrücklage Pflegeberufausbildung	51	6.891,8		7.782,4	14.674,2
NEU: Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0	91			5.000,0	5.000,0
NEU: Sonderrücklage Handlungsfeld Klimaschutz	68			14.159,7	14.159,7
NEU: Sonderrücklage EFRE "2021 - 2027"	71			2.800,0	2.800,0
NEU: Sonderrücklage EFRE "2014 - 2020"	71			48.062,4	48.062,4
NEU:Sonderrücklage EFRE React	71			2.161,8	2.161,8
Insgesamt		379.340,9	0,0	260.661,0	640.001,9

Sonderrücklagen zu Jahresbeginn 2022 STADT					
	PPL	Bestand			neuer Bestand
		13. Mt. 2021	Buchungen 14. Mt.	Beschlussvorschlag	
- Beträge in Tsd. Euro -					
Budgetrücklage HBA (Baggergut)	81	0,0			0,0
Budgetrücklage Allgemeine Finanzen	92	4.327,7			4.327,7
Rücklage Arbeitnehmerbeiträge n.d. Brem. Ruhelohngesetz	92	13.553,5		273,6	13.827,1
Rücklage Kriegsopferfürsorge	41	57,1			57,1
Rücklage zur Stabilisierung d. Sozialleistungsaufwendungen	92	20.881,4		12,2	20.893,7
Rücklage Allgemeine Finanzen (incl. zentr. Personalmrücklage)	92	12.233,9		8.019,3	20.253,2
Rücklage Zuschüsse an Bürgerstiftung	41	38,4			38,4
Rücklage "Saubere Stadt"	68	20,4			20,4
Zentrale Sonderrücklage	93	330.868,8	-8.404,2		322.464,6
Sonderrücklage Stadtteilbudgets	68	2.499,3			2.499,3
Rücklage Schadenersatzleistungen b. Haftpflichtfällen	92	133,8			133,8
NEU: Sonderrücklage Handlungsfeld Klimaschutz	68			2.698,9	2.698,9
NEU: Sonderrücklage Innenstadtentwicklung	92			10.000,0	10.000,0
NEU: Sonderrücklage S/4 HANA HKR 4.0	92			5.000,0	5.000,0
NEU: Sonderrücklage f. d. Schul- u. Kinderbetreuungsbereich	92			40.000,0	40.000,0
Kassenverstärkungs- u. Allg. Ausgleichsrücklage	92	239,1			239,1
Sonderrücklage Bremen-Fonds	95	-		21.604,0	21.604,0
Sonderrücklage Haftpflichtschadensausgleich	92	-			0,0
NEU: Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX	41			11,7	11,7
Insgesamt		384.853,3	-8.404,2	87.619,7	464.068,8

Übersicht Maßnahmen mit Finanzierung aus Gestaltungsmittelresten									
PPL	Ressort	Land/Stadt	Titel	Beschlossen	Benötigter Betrag 2022	Insgesamt aus den Gestaltungsmittelresten zu übertragender Betrag	Haushaltsstelle(n) 2021, auf denen der Ausgabe-rest entsteht	Haushaltsstelle(n), auf die der Ausgabereist nach 2022 übertragen werden soll	Anmerkungen
Land									
51	SGFV	L	Projekte zur Psychiatriereform / Finanzierung neuer Modellprojekte		83.320,00	166.640,00	0501.531 30-8	0501.684 15-5	
68	SKUMS	L	Konzeptionierung der Kommunalen Wärmeplanung		250.000,00	250.000,00	0601.531 32-1	0601.531 40-2	Haushaltsreste 505 TEUR aus Klimaschutz im Quartier; 0601.53140-2 Neue Haushaltsstelle bei 68.03.01
68	SKUMS	L	Umsetzung Projekt jung und kreativ		250.000,00	550.000,00	0601.532 24-7	0696.531 30-7	0601.53224-7: 125 TEUR Solar Cities 0680.42844-1: 165,89886 TEUR Klimaschutzmanager 0601.53132-1: 254,895 TEUR Klimaschutz im Quartier 0697.58110-3: 4,20614 TEUR Tilgung
68	SKUMS	L	Einrichtung und Betreuung von Taubenschlägen		25.000,00	75.000,00	0601.532 24-7 0680.428 44-1 0601.531 32-1 0697.581 10-3	0627.531 40-0	Haushaltsreste aus Solar-Cities rd. 200 TEUR; Bestehende Haushaltsstelle Biodiversität
71	SWAE	L	Einrichtung des Bremer Bühnen Budgets		150.000,00	300.000,00	0703.686 23-0	0703.686 31-1	
71	SWAE	L	Schallschutzfond		205.000,00	205.000,00	0703.686 23-0	0703.686 29-0	
71	SWAE	L	Titel des Popbüros erhöhen		132.500,00	265.000,00	0703.686 23-0	0703.686 24-9	
Summe						1.811.640,00			

Stadt									
51	SGFV	S	Zentrum seelische Gesundheit / Neue Psychiatrie in Bremen West / Blaue Karawanne		16.650,00	33.300,00	3501.531 30-7	3501.684 36-7	Der Anteil der Fraktion GRÜNE von 16.650 € sollte aus den Resten der PK Tierschutzbeauftragte finanziert werden. Bei den PK handelt es sich jedoch um Landesmittel, so dass hier ersatzweise andere kommunale Reste bereitgestellt werden.
68	SKUMS	S	Strassenbahnverlängerung Osterholz: weitere "Schritte" im Vorhaben		200.000,00	(400.000,00)			Etat Fußverkehr. Die Mittel sind im SV Infra / TV Straße und werden über eine Umbuchung auf das SV Infra / BGA gebucht. Die Position im Wirtschaftsplan "Planung Gleisverbindung Sebaldsbrück zu Osterholzer Heerstr." existiert bereits. --> die Gestaltungsmittelreste, die sich derzeit im Sondervermögen befinden, sollen zur Finanzierung herangezogen werden ohne einer vorausgehenden „Rückführung“ in den Haushalt
68	SKUMS	S	Umzäunung von Hundefreilaufflächen		185.000,00	(185.000,00)			Etat Fußverkehr. Die Mittel sind im SV Infra / TV Straße und werden über eine Umbuchung auf das SV Infra / Grün gebucht. Die Position im Wirtschaftsplan "Umzäunung Hundefreilaufflächen" wird neu aufgenommen --> die Gestaltungsmittelreste, die sich derzeit im Sondervermögen befinden, sollen zur Finanzierung herangezogen werden ohne einer vorausgehenden „Rückführung“ in den Haushalt.
68	SKUMS	S	Öffentliche Toiletten		125.000,00	125.000,00	3411.893 30-7	3627.682 10-6	Im Rahmen des HH-Vollzuges wird geprüft, ob WC gemietet oder gekauft werden - dann ggf. investiv (Reste nur einmalig in 2022)
97	SF	S	Planungen für Gebäudesanierung & PV bei IB		45.500,00	91.000,00	0900.428 01-4	3988.884 70-6	Ersatzweise über Land-Stadt-Ausgleich.
Summe						249.300,00			